

Rheingauer Bürgerfreund



ersch. Dienstags, Donnerstags und Samstags
in letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Fensterläden“ und „Allgemeine Wälder-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühr.)
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 25 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

Druck und Verlag von Adam Estienne in Oestrich und Eltville.

Seitensprecher No. 88

No 81

Erstes Blatt.

Dienstag, den 3. Juli 1917.

68. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1772/5. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Ablällen
sowie Ablällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen. Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 den Uebergang der ausstehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 83) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß in der Handhabung dieses Gesetzes, insbesondere in der Anwendung der Bestimmungen, die in der Anmerkung *) abgeordneten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen angedroht sind. Es kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen.

c) Schweineborsten.
Anmerkung: Auf Gegenstände der vorstehend unter a und b aufgeführten Art finden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen bezw. Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefäßes bei den deutschen Gerbereien Anwendung.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Vervielfachung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Vervielfachung an Bearbeiter solcher Gegenstände.

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände oder mit dem Aussondern (Zurichten) von Borsten aus Schweinehaaren beschäftigen.

Erreichen die im § 1 unter Ziffer 1, 2 oder 3 aufgeführten beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von je 500 Kilogramm, gleichviel aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischergäßchen 2—5, zulässig.

Über jede Veräußerung dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig wird von dieser ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Vereinigung des Wollhandels, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu senden. Diese bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sowie das Aussondern (Zurichten) von Borsten aus den Schweinehaaren gestattet.

Im übrigen ist nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung jegliche Art der Verarbeitung und Verwendung beschlagnahmter Gegenstände nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der

Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Bearbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Ferner dürfen trotz der Beschlagnahme diejenigen bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz von Bearbeitern befindlichen beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 betroffen waren, von den Besitzern für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung verarbeitet werden, sofern diese Aufträge bereits bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung fest erteilt waren.

Der Nachweis hierfür ist der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums durch Vorlage der Aufträge in Urschrift jeweils zu erbringen.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutscher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6. Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischergäßchen 2—5, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in beifolgender Uebersichtstafel für die einzelnen Gattungen festgesetzten Höchstpreise nicht übersteigen.

Soweit Preisabzüge vorzunehmen sein werden oder soweit für die beschlagnahmten Gegenstände Höchstpreise im beifolgender Uebersichtstafel nicht festgesetzt werden, findet die Festsetzung des Uebernahmepreises beim Verkauf dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, durch diese unter Ausziehung einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Sachverständigenkommission statt. Der Höchstpreis versteht sich bei sofortiger Zahlung. Bei Stundung des Kaufpreises dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen zugeschlagen werden. Er schließt den Umsatzstempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffslandeplatz, die Kosten der Verladung und Bedeckung, nicht aber die weiteren Verwendungskosten, ein. Im Ortsverkehr dürfen Ueberverwendungskosten nicht berechnet werden. Die Vereinigung des Wollhandels wird 80 v. H. des Kaufpreises bei Erhalt der Rechnung, den Restbetrag nach Richtbefund der Waren zahlen.

Über den von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig:

a) soweit in beifolgender Uebersichtstafel Höchstpreise festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,

b) soweit in beifolgender Uebersichtstafel Höchstpreise nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung von Vorräten beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen sind, welche die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Vereinigung des Wollhandels entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 7. Preisberechnung.

Die Preisberechnung darf nur nach Gewichtseinheiten erfolgen.

§ 8. Meldepflicht.

Bezüglich der Meldepflicht gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A. und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 997/5. 17. K. R. A.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

- 1. Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
 - 2. Ablälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 1 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei und allen anderen Betriebsarten,
 - 3. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.
- Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind:
- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüden-gewaschen, fahrbüchsig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
 - b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammgarn, Kammfänge, Abfälle und Abgänge

- *) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
- 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages aufzuredet, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
- 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört;
- 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Verhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Anzehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

- 1. wer unbesorgt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verkauft oder
- 2. wer unbesorgt einen anderen Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Tierhaaren“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Übersichtstafel zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K. R. A.

Table with 3 columns: Klasse, Bezeichnung, Für 1 kg Mark. Lists various types of hair and wool with their respective prices.

Mainz, den 1. Juli 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bei Einreichung von Gesuchen um Befreiung vom Hilfsdienste sind folgende Angaben erforderlich: 1. Geburtsdatum, 2. Wohnung, 3. Ort, wo die Anmeldung zur Hilfsdienststammrolle erfolgt ist, 4. Gestellungsnummer, wenn eine Aufforderung zum Hilfsdienst schon zugestellt ist.

Die Anordnung über den Verkehr mit Reichs-Reisebrotmarken vom 20. März 1917 erhält bezüglich des Absatzes 2 folgende Fassung:

- 2. Brotarten-Abmeldebescheine werden nicht mehr ausgestellt. Reisebrotmarken werden ausgehändigt, a) bei Reisen bis zur Dauer von 14 Tagen, b) auf die Dauer von 3 Monaten bei längeren Reisen (unbestimmte Zeit), auch wenn eine noch längere Reisedauer angegeben wird.

In jedem Falle ist in der jetzt allgemein vorgeschriebenen Abmeldebescheinigung der Zeitraum, für den Reisebrotmarken ausgehändigt sind, zu vermerken.

Rüdesheim a. Rh., den 28. Juni 1917. Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises. Wagner.

Eierfassung in den Gemeinden des Rheingaukreises.

Table with 4 columns: Gemeinde, Zahl der Fühner, Bis 18. Juni gefasst, Vom 19. Juni bis 26. Juni gefasst. Lists egg collection statistics for various municipalities.

Rüdesheim a. Rh., den 28. Juni 1917.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.

Betr. Rückstände bei der Gemeindekasse.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden, die noch mit der Erledigung meiner Verfügung vom 15. März ds. Jrs. (Rheingauer Anzeiger Nr. 33 und Bürgerfreund Nr. 35) im Rückstande sind, werden hiermit nochmals an baldige Erledigung erinnert.

Rüdesheim a. Rh., den 26. Juni 1917.

Der königliche Landrat als Vorsitzender des Kreisaußschusses.

Bekanntmachung

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts.

Auf Grund §§ 2, 3, 6 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (RWB. S. 187) und auf Grund §§ 1, 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RWB. S. 193) wird folgendes bestimmt:

Meldepflicht.

Gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts unterliegen der Meldepflicht nach Maßgabe dieser Verordnung.

Meldepflichtige Personen.

(1) Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerbliche Verbraucher (natürliche und juristische Personen) mit einem monatlichen Verbrauch von 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 Kilogramm) und darüber, und zwar auch Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände für ihre gewerblichen Betriebe.

(2) Meldungen brauchen nicht erstattet zu werden für Betriebskohlen der Eisenbahn, Marinebunkerkohlen, Brennstoffe für landwirtschaftliche Betriebe und Gaswerke.

(3) Ferner sind von der Meldepflicht befreit, Schiffsbesitzer, soweit ihr Bedarf von der Schiffstohlenbunkerstelle gemeinsam gedeckt wird, sowie Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briketts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechen selbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Teerdestillationen, Generatorgas- und sonstiger Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden, wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind.

(4) Weiter sind der Meldepflicht nicht unterworfen Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, soweit sie den täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

(5) Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet im Zweifelsfalle die für den Wohnort des Verbrauchers zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die Kriegsamtsstelle.

Inhalt der Meldung.

(1) Die Meldungen müssen unter Bezeichnung der Art und der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände (z. B. Oberschlesische Gaskohle, Ruhrzechenkoks, rheinische Rohbraunkohle, Niederlausitzer (Braunkohlenbriketts) und unter Bezeichnung des Lieferers oder der Liefererin folgende Angaben enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats, b) Zufuhr im Vormonat, c) Bestand am Schluß des Vormonats, d) Verbrauch im Vormonat, e) Minderlieferung im Vormonat, soweit dadurch ein Betriebsausfall verurteilt ist, f) Bestellung für den laufenden Monat, g) Bestellung oder voraussichtliche Bestellung für den folgenden Monat.

(2) Die Angaben haben in Tonnen zu erfolgen.

Meldefrist, Meldestelle.

(1) Die Meldung hat erstmalig in der Zeit vom 1. bis 5. Juli 1917 zu erfolgen. Der Zeitpunkt für weitere Meldungen wird später bekanntgegeben werden. Die Meldung ist in vier gleichlaufenden Ausfertigungen zu erstatten an:

- a) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, b) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle, c) denjenigen Kohlenausgleich, der unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände zuständig ist.

Kohlenausgleich Essen:

für die im Rheinisch-Westfälischen Kohlen Syndikat vereinigten Zechen, die rheinischen Braunkohlengruben, die Zechen des Aachener Reviers, sowie die fiskalischen Zechen Obernkirchen, Ibbenbüren und am Deister - ausgenommen das Gebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Kheberei-Gesellschaft -

Kohlenausgleich Mannheim:

für die Zechen des Saarbezirks, Lothringens, der Pfalz, Bayerns, die Braunkohlengruben des Großherzogtums Hessen und das Absatzgebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Kheberei-Gesellschaft,

Kohlenausgleich Halle:

für die Braunkohlengruben in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Posen und Schlesien sowie im Regierungsbezirk Cassel, ferner in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt,

Kohlenausgleich Dresden:

für die im Königreich Sachsen gelegenen Steinkohlenzechen und Koksanstalten sowie für die Braunkohlengruben des Königreichs Sachsen und des Herzogtums Sachsen-Altenburg,

Kohlenausgleich Rattowig:

für die Steinkohlenzechen von Ober- und Niederschlesien,

Reichskommissar für die Kohlenverteilung Berlin: für die aus dem Auslande bezogenen Kohlen,

d) den oder die Lieferer des Meldepflichtigen. (2) Wenn keine Ortskohlenstelle oder Kriegswirtschaftsstelle zuständig ist, fällt die Meldung zu a) fort.

(3) Kommen mehrere Kohlenausgleichstellen oder mehrere Lieferer in Betracht, so sind an alle Kohlenausgleichstellen und alle Lieferer gleichlautende Meldungen zu erstatten.

(4) Der Zuständigkeitsbereich der Ortskohlenstellen und Kriegswirtschaftsstellen wird von diesen Stellen öffentlich bekanntgegeben.

Art der Meldung.

(1) Die Meldungen die mit Namensunterschrift (Stammunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, können nur auf den amtlichen Meldearten erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen (vergl. § 4a) Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle gegen eine Gebühr von Mt. ... für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch im Falle des § 4 Abs. 3 noch weiter erforderlichen Meldearten sind dort einzeln erhältlich.

(2) Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

(3) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldearte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtsstelle.

Weitergabe der Meldungen seitens der Lieferer.

(1) Jeder Lieferer, dem eine Meldearte zugegangen ist (§ 4 b), hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem Lieferer gelangt ist, der die meldepflichtigen Gegenstände unmittelbar von der Grube bezogen oder selbst erzeugt.

(2) Bedenken gegen die Angaben einer Meldung hat der Lieferer auf einem gesonderten Blatt der Kriegsamtsstelle mitzuteilen.

Zweck der Meldung.

Durch die in Vorstehendem festgesetzte Meldepflicht wird an dem bisherigen Verfahren, nach dem jeder gewerbliche Verbraucher die von ihm benötigten meldepflichtigen Gegenstände sich selbst zu beschaffen versucht, nichts geändert; die Beschaffung wird lediglich der Kontrolle durch den Reichskommissar unterworfen; der dadurch die Unterlagen für eine notwendige Abänderungen erhält.

Ausnahmen.

Auf Antrag ist die zuständige Kriegsamtsstelle beauftragt, Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung zu bewilligen.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegsamtsstelle zu richten.

Strafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Buennote erkannt werden, auf die sich die Zu widerhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung. Fuchs.

Meldearten können von hier oder von den Bürgermeistereien der größeren Gemeinden bezogen werden. Die für die Ortskohlenstelle bestimmten Meldungen sind hierher zu richten.

Rüdesheim a. Rh., den 30. Juni 1917.

Kriegswirtschaftsstelle. Wagner.

Hindenburg über die Lage.

zu Berlin, 2. Juli. (Tel.-Union.) Von einer Seite, die dem Generalfeldmarschall Hindenburg nahesteht, wird uns mitgeteilt, daß sich der Generalfeldmarschall folgendermaßen über die gegenwärtige Lage geäußert hat: Der Krieg ist für uns gewonnen, wenn wir den feindlichen Angriffen standhalten, bis der U-Bootkrieg sein Werk getan hat. Unsere U-Boote machen gute Arbeit. Sie zerstören die feindlichen Lebensbedingungen stärker als wir dachten. In nicht ferner Zeit werden unsere Feinde zum Frieden gezwungen sein. Sie wissen das, und deshalb werden sie trotz der schweren Niederlagen, die sie am Niengo, in Tirol, an der Rißne und bei Arras in diesem Frühjahr erlitten haben, ihre Angriffe fortsetzen müssen, mögen sie auch noch so aussichtslos sein. Auf die Hilfe der Amerikaner können sie nicht mehr warten. Sie sollen kommen! Die verbündeten Armeen sind nicht zu schlagen. Sie werden die Feinde so lange heimsuchen, bis sie einsehen, daß wir den Krieg gewonnen haben; dann werden Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Bulgarien und die Türkei den Frieden bekommen, den wir nötig haben zur freien Entwicklung unserer Kräfte. Der Feind hat uns unterschätzt. Er glaubte an die Macht seiner zahlenmäßigen Ueberlegenheit und meinte, daß Entbehrungen uns zwingen könnten, einem Frieden zuzustimmen, der unsere und unserer Kinder Zukunft vernichtet. Ich wünschte, daß die Staatsmänner unserer Feinde den gleichen Einblick in die Monarchie hätten, wie ich ihn erneut gewonnen habe. Sie würden von ihrem Vorhaben ablassen. Ich nehme von meinem Besuch die felsenfeste Ueberzeugung mit, daß wir zusammenstehen werden bis zum siegreichen Ende. Unser Bündnis ist nicht zu erschüttern. Die Regierungen, die Armeen und jeder Einzelne in den Völkern Deutschlands und Oesterreich-Ungarns ist bereit, einzustehen für das gemeinsame Wohl bis zum Äußersten, wohin es auch kommen solle.

Wer befehl den Russen das Vorgehen?

Das die neue russische Offensive direkt auf das Verhalten der Entente geschah, wird durch ein Reuters Telegramm deutlich bezeugt. Das Telegramm lautet:

Sachmann und Henderson berichten, daß ihre Versuche, eine russische Offensive durchzuführen, von Erfolg begleitet zu sein. Russische Kommandeure hätten verschiedentlich gegen diese Einmischung protestiert und ihre Kommandeure niedergelassen. Englische und französische Offiziere hätten dafür die Kommandos übernommen.

Alle die russischen Kommandeure bekunden eine wesentliche andere Auffassung über die von den Bundesgenossen erwartete Selbständigkeit ihres Landes als die provisorische Regierung in Petersburg, die sich willenlos den Befehlen aus London unterwirft.

Die Verwirrung in Rußland.

„Liverpool Post“ schreibt, daß die Verwirrung in Rußland ernste Folgen für die Entente haben zu sollen. Ein Berichterstatter, der kürzlich von einem siebenwöchigen Aufenthalt in Rußland zurückkehrte, äußerte, daß eine ernste Hungersnot bevorstehe. Das englische Blatt weist darauf hin, daß die Notwendigkeit einer russischen Offensive die dringende Notwendigkeit erkennen, rechtzeitig Lebensmittel zu beschaffen, damit bereits in diesem Herbst eine halbwegs normale Feldbestellung möglich wird. Nur durch eine gute Ernte kann Rußlands Kaufkraft gehoben werden, daß es nicht in völlig slavische Abhängigkeit und wirtschaftliche Abhängigkeit von seinen Bundesgenossen gerät.

Der Weltkrieg.

Alltägliche deutsche Heeresberichte.

Neue Erfolge an der französischen Front.

W.T.B. Großes Hauptquartier, 30. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Die Kampfaktivität der Artillerie hielt sich bei regnerischer Bitterung auf mittleren Grenzen. Sie verdrängte sich zu starkem Ausmaß nur an wenigen Stellen. Nachmittags brach eine französische Kompanie, begleitet von tiefliegenden Flugmaschinen südlich von Armentières in unsere Gräben; sie wurde im Gegenstoß sofort wieder geworfen. Nachts wurde mehrfach feindliche Erkundungsstrümpfe zurückgewiesen. Eigene Vorposten an der Yser und nordwestlich von St. Quentin brachten mehrere Belgier und Franzosen gefangen ein.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz. Gestern früh wurde von bayrischen Truppen nach wirkungsvoller Feuerbereitschaft eine gewaltige Erkundung südlich von Sedan durchgeführt. Die Stoßtruppe drangen in 100 Meter Breite bis zu den hinteren französischen Linien vor und sprengten trotz starker Gegenwehr einige Unterwerke. Mit einer größeren Zahl von Gefangenen kehrten sie belästigt vom Feinde in ihre Gräben zurück. — Abends vertrieben westfälische Regimenter den Erfolg vom Vortage nach von Cerny. In überraschendem Sturm nahmen sie mehrere feindliche Grabenlinien südlich des Gehöftes La Houille. Die Gefangenzahl hat sich bedeutend erhöht. Gleichzeitig griffen die Franzosen zweimal mit starkem Nachdruck bei Cerny an; sie wurden im Nahkampf zurückgeschlagen. — Auch auf dem Westufer der Maas wurde der Gewinn des 28. 6. vergrößert. Am Osthang der Höhe 304 stürmte ein polnisches Regiment etwa 500 Meter in französische Stellung und bemächtigte sich aus Luxemburgern und Belgiern bestehende Sturmabteilungen feindlicher Gräben in dem von Bèthincourt auf Elnes stehenden Grunde. Am 28. und 29. 6. sind hier 825 Gefangene zurückgeführt worden. Der Feind leistete hartnäckigen Widerstand; seine blutigen Verluste sind erheblich. Er vergrößerte sie noch durch fruchtlose Gegenangriffe am Südhang des Waldes von Noocourt und gegen den Höhenhang der Höhe 304.

Heeresgruppe Herzog Albrecht. Nichts Besondere.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern. Auf den wachsenden Druck der übrigen Entente-Mächte hin beginnt die russische Gefechtsaktivität in Ostgalizien den Eindruck beabsichtigter Angriffe zu machen. Starke Bestandfeuer der Russen liegt seit gestern auf unseren Stellungen von der Bahn Lemberg—Przemysl bis zu den Höhen südlich von Brzezany. Bei Przemysl griffen nachts russische Kräfte an, die in unserem Bestandfeuer verlustreich zurückzogen. — Auch nordwestlich und nordwestlich von Luck nahm die russische Feueraktivität erheblich zu.

An der Front des Generalobersten Erzherzogs Friedrich und bei der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen ist die Lage unverändert.

Macedonische Front. Nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Neue russische Angriffe in Ostgalizien.

W.T.B. Großes Hauptquartier, 1. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Bei Regen und Sturm blieb an der ganzen Front in fast allen Abschnitten der Kampf gering. Einige Erkundungsgeschechte verliefen für unsere Kämpfer erfolgreich.

Bei der Heeresgruppe Deutscher Kronprinz versuchten die Franzosen vergeblich, die von unseren Truppen am Osthang des Dames und auf dem westlichen Maasufer eroberten Geländevorteile zurückzugewinnen. — Ostlich von Cerny griff der Feind nach kurzer Feuerheerung dreimal auf der Hochfläche südlich des Gehöftes La Houille an. Alle Angriffe wurden blutig abgewiesen. Die Verwirrung beim Gegner und die Ablenkung seiner Aufmerksamkeit ausnützend, stürmten lippische Bataillone weiter südlich die französischen Linien bis zur Straße Mille-Paissy. Durch diesen Erfolg erhöht sich die Zahl der von der französischen westfälischen Division in drei Gefechtsstagen gefangenen auf 10 Offiziere und über 650 Mann. — Auf dem Westufer der Maas versuchten die Franzosen in mehrfach wiederholten Angriffen, uns aus den an Höhe 304 und östlich gewonnenen Gräben hinauszudrängen. Sie wurden durch unsere Artillerie und in erbitterten Handgranatankämpfen abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern. Dem Drängen der führenden Ententemächte hat sich die russische Regierung nicht entziehen können und einen Teil des Heeres zum Angriff bewegen. Nach tagsüber andauerndem Bestandfeuer gegen unsere Stellungen von der oberen Strypa bis an die Rajarowka erfolgten nachmittags kräftige Angriffe russischer Infanterie auf einer Front von etwa 30 Kilometer. Die Sturmtruppen wurden überall durch unser Abwehrfeuer zu verlustreichem Zurückweichen gezwungen. Auch nächtliche Vorstöße, bei denen die Russen ohne Artillerievorbereitung ins Feuer getrieben wurden, brachen beiderseits von Brzezany und bei Brzezany erfolglos zusammen. — Der Feuerkampf dehnte sich nordwärts bis an den mittleren Stachod, nach Süden bis nach Stanislaw aus, ohne daß bisher dort auch angegriffen wurde. — Zwischen den Karpaten und dem Schwarzen Meere keine besonderen Ereignisse.

Macedonische Front. Auf dem rechten Ufer des Warbar schlugen bulgarische Vorposten bei Alwal nach dem Angriff eines englischen Bataillons ab.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Schwere Kämpfe an der Ostfront.

Russische Massenangriffe verlustreich zusammengebrochen.

W.T.B. Großes Hauptquartier, 2. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Nur in wenigen Abschnitten zwischen Meer und Somme steigerte sich der Artilleriekampf. — Während Erkundungsvorstöße der Engländer östlich von Neuport, bei Gaerelle und nordwestlich von St. Quentin scheiterten, gelang es einigen unserer Stoßtruppen, in der Niederung nördlich von Dixmude durch Überfall dem Feinde erhebliche Verluste auszufügen und eine größere Anzahl Belgier als Gefangene einzubringen. — Fröhlich und von neuem am Nachmittag griffen die Engländer westlich von Lens an einigen Punkten in unsere Linie, sind jedoch durch oberflächliche Regimenter in Nahkämpfen, bei denen über 175 Gefangene und 17 Maschinengewehre von uns einbehalten wurden, überall wieder geworfen worden.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz. Nach starker Feuerbereitschaft setzten die Franzosen am Chemin-des-Dames neue Angriffe gegen die von ihnen südlich des Gehöftes La Houille verlorenen Gräben an. In Kämpfen, die am Osthang der Hochfläche besonders erbittert waren, sind sämtliche Anläufe des Feindes abgeschlagen worden.

Heeresgruppe Herzog Albrecht. Keine Ereignisse von Belang.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern. Die russischen Angriffe am 1. Juli zwischen der Oberen Strypa und dem Ostufer der Rajarowka führten zu schweren Kämpfen.

Der Druck der Russen richtete sich vornehmlich gegen den Abschnitt von Konjuch und die Höhenlinien östlich und südlich von Brzezany. Zweitägige Artillerievorbereitung hatte unsere Stellungen zum Trichterfeld gemacht, gegen das die feindlichen Regimenter den ganzen Tag über anstürmten. Das Dorf Konjuch ging verloren; in vorbereiteter Kieselstellung wurde der russische Massenschub aufgefangen; neuer Angriff gegen sie zum Scheitern gebracht. Beiderseits von Brzezany wurde besonders erbittert gekämpft. In immer neuen Wellen stürmten dort 16 russische Divisionen gegen unsere Linien, die nach wechselvollem Ringen von sächsischen, rheinischen und östlichen Divisionen in tapferer Gegenwehr völlig behauptet oder im Gegenstoß zurückgewonnen wurden. Die russischen Verluste übersteigen jedes bisher bekannte Maß; einzelne Verbände sind ausgerieben.

Längs des Stachod und am Dnjepr hielt die lebhafteste Feueraktivität der Russen an. Nördlich der Bahn Kowel—Luck brach ein Angriff des Gegners vor der Front einer österreichisch-ungarischen Division zusammen.

Bei den anderen Armeen keine besonderen Ereignisse.

Macedonische Front. Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Gegenüber all den lauten Wünschen nach Frieden und Verständigung, die aus allen Teilen der russischen Front zu den Mittelmächten hinüberklagen, ist es englischem Drängen nun doch gelungen, russische Truppen zu verlustreichen Angriffen vorzutreiben. Im Interesse des russischen Volkes ist es zu bebauern, daß dieses durch Laufende neuer Loter England den Beweis erbringen muß, daß die deutsche Front im Osten keineswegs zugunsten der Westfront geschwächt wurde und nach wie vor unverlethbar ist.

Der Krieg zur See.

Wieder 5142 Raumentonnen versenkt.

Neuerdings sind von unseren Unterseebooten versenkt worden: 1. In den nördlichen Sperrgebieten 28400 Br.-Reg.-T. Unter den versenkten Schiffen befanden sich u. a. ein bewaffneter englischer Dampfer von etwa 5000 Br.-Reg.-T., anscheinend von der R. und D. Linie, sowie ein großer unbewaffneter, durch Berühmter gesicherter Dampfer. Ein anderer versenkter Dampfer hatte Lebensmittel nach England geladen. — 2. Im Mittelmeer 27042 Br.-Reg.-T. Unter den vernichteten Schiffen befanden sich der bewaffnete englische Dampfer „Cheltonian“ und der bewaffnete italienische Dampfer „Montebello“. Soweit bekannt geworden, bestanden die versenkten Ladungen aus Kohle, Lebensmitteln und Holz.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Weitere 24200 Raumentonnen versenkt.

Durch die Tätigkeit unserer U-Boote wurden im nördlichen Eismeer und in den Sperrgebieten um England wiederum 24200 Br.-Reg.-T. versenkt.

Unter den versenkten Schiffen befanden sich die bewaffneten englischen Dampfer „Mafioneth“ (3105 T.) mit Kohlen nach Rußland, „Berla“ (6365 T.) mit einer großen Anzahl von Automobilen und Kohlen nach Rußland, der bewaffnete russische Dampfer „Algol“ (2223 T.) mit Kohlen und großen Maschinen nach Rußland und ein unbewaffneter tiefliegender bewaffneter Dampfer. Zwei weitere Dampfer wurden aus einem Geleitzug herausgeschossen. Zwei der versenkten Segler hatten Holz geladen. Ein Geschütz wurde erbeutet.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Ein kleiner Kreuzer versenkt.

OB Berlin, 1. Juli. Eines unserer U-Boote hat am 11. Juni im Mittelmeer einen unbekanntem englischen kleinen Kreuzer älteren Typs torpediert. Aufgefundenen zertrümmerte Boote trugen am Bug den Buchstaben „G“.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

• Zu Besprechungen mit unseren österreichischen Bundesgenossen haben sich Hindenburg und Ludendorff nach Wien begeben, nachdem sie zu kurzem Aufenthalt beim österreichisch-ungarischen Armeekommando eingetroffen waren. Sie erwiderten dort den Besuch, den der Chef des I. u. I. Generalstabes General Ider Infanterie v. Arz nach Übernahme seiner Stellung im deutschen Großen Hauptquartier abstattete.

Griechenland.

• Wie der Pariser „Temps“ behauptet, hat die griechische Regierung durch ihren Gesandten in der Schweiz Wien begeben, nachdem sie zu kurzem Aufenthalt beim österreichisch-ungarischen Armeekommando eingetroffen waren. Sie erwiderten dort den Besuch, den der Chef des I. u. I. Generalstabes General Ider Infanterie v. Arz nach Übernahme seiner Stellung im deutschen Großen Hauptquartier abstattete.

Alien.

• Eine überraschende Meldung kommt über London aus Shanghai. Das Reutersche Bureau erfährt, daß der junge Kaiser Szuantung seine Thronbesteigung verkündet hat.

Aus In- und Ausland.

Karlruhe, 2. Juli. Wie der Regierungsovertreter einer badischen Pressekonferenz mitteilte, ist für Mitte August die Erhöhung der Proportion in Aussicht genommen. Dann werde die Gewährung von Fleischsonderzulagen aufhören.

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

• **Deutlich, 2. Juli.** Vom schönsten Wetter begünstigt unternahm der hiesige Gewerbeverein eine Schifferfahrt nach Saub—Oberwesel. Wie nicht anders zu erwarten, haben sich auf die freundliche Einladung des Vorstandes hin eine stattliche Anzahl älterer Teilnehmer eingefunden, um in diesen schweren, ersten Zeiten wenigstens für einige Stunden, die täglichen Sorgen zu vergessen. Bietet eine Rheinfahrt schon so manches schöne und wunderbare, so ist es doch stets das Bestreben des Vereins, das Nützliche mit dem Guten zu verbinden. So war denn auch von den Herren Gebr. Furrizelli in der liebenswürdigsten Weise ein Besuch der Schieferstollen gestattet. Konnte man doch den so bekannten „Gaubler Schiefer“ von seiner Gewinnung bis Verwendung verfolgen. Unter kundiger Führung folgte ein Besuch in das historische Bläschermuseum, das gerade bei unserer jungen Generation lebhaftes Interesse erweckt. Am Denmal dieses erhabenen Feldherrn, „Marschall Bornwart“ vielfach genannt, wurde in kernigen Worten aus berufenem Munde auf die geschichtliche Bedeutung von Bläschers Uebergang über den Rhein in der Sylvesternacht 1813 auf 14 hingewiesen. Von dem Gedanken geleitet, daß es unseren heutigen Feldherrn in diesem großen Völkerringen ebenso gelingen möge, wie Anno damals, schloß die kleine Feier an historische Stätte. Mit Trommelklang und frohem Wanderlied zog das junge Völkchen längs des Rhein—Ufers nach dem schönen Rheinfäbchen Oberwesel, wo noch ein Rundgang erfolgte und die Rückfahrt angetreten wurde. Allen Teilnehmern wird dieser Tag und das Gesehene sicherlich in unvergeßlicher Erinnerung sein und bleiben. Dem Gewerbeverein aber sei auch an dieser Stelle für die freundliche Anregung und die mäßige Arbeit reichster Dank gesagt.

• **Deutlich, 2. Juli.** Betreffs der Notiz in Nr. 79 des „Bürgerfreunds“ vom 28. Juni, daß die Rheinfähre Niederwalluf—Budenheim bezw. Budenheim—Niederwalluf aus Anlaß der unerlaubten Obstausfuhr aus Hessen am Sonntag nachmittag durch die Festungsjendarmen Rainz wiederholt angehalten worden sei und daß dabei große Mengen Kirchen und Johannisbeeren beschlagnahmt und der Obstzentrale Rainz zugeführt worden seien, wird uns von zuständiger Stelle aus Niederwalluf berichtend geschrieben: „Die Rheinfähre Niederwalluf—Budenheim und Budenheim—Niederwalluf wird von der Zivilgemeinde Niederwalluf gemeinsam mit der Zivilgemeinde Budenheim als Pächterin der staatlichen Fähre betrieben und ist die Notiz in Ihrer Zeitung, daß am Sonntag nachmittag die Strompatrouille die Rheinfähre wiederholt angehalten hätte und daß dabei große Mengen Kirchen und Johannisbeeren beschlagnahmt und der Obstzentrale Rainz zugeführt worden wären, unrichtig.“

• **Hattenheim, 2. Juli.** Unser Mitbürger Herr Adam Claudy hier, kann am heutigen Tage auf eine 26jährige Tätigkeit als Küfermeister in den freiherrlich Reich von Frensch'schen Kellereien zurückblicken. In Anerkennung seiner gewissenhaften und treuen Pflichterfüllung in seinem verantwortungsvollen Berufe wurde ihm von seiner Herrschaft neben anderen Aufmerksamkeiten auch ein ansehnliches Geldgeschenk überreicht. Dem Jubilar unsere herzlichsten Glückwünsche!

• **Aus dem Rheingau, 2. Juli.** Anlässlich der Einziehung der Hilfsdienstpflichtigen weist der Kaufmännische Verein darauf hin, daß er für die hiesigen selbständigen Kaufleute wie auch für Angestellte eine Auskunftsstelle errichtet hat, deren Leitung Herr Drogist Schild in Wiesbaden übernommen hat. Falls die zwangsweise Einziehung die Existenz der Kaufleute gefährdet, wenden sich diese an die Auskunftsstelle zwecks Einleitung der erforderlichen Schritte. Auch sind für Reklamationen von Hilfsdienstpflichtigen besondere Fragebogen bei der Auskunftsstelle erhältlich.

• **Aus dem Rheingau, 2. Juli.** Es werden demnächst Nachprüfungen bei den Gastwirtschaften, Hotels öffentlichen Küchen u. sowie bei den Privathaushaltungen durch besondere Revisoren stattfinden, um festzustellen, ob die durch die verschiedenen Bekanntmachungen beschlagnahmten Haushaltgegenstände angemeldet und abgeliefert sind. Es empfiehlt sich daher, etwa unberechtigter Weise noch zurückgehaltene Gegenstände baldmöglichst an die Sammelstelle der

Kommunalverbände abzuliefern, um spätere Strafanzeigen zu vermeiden.

→ **Schilfrohr-Werbung.** Der Kriegsaussschuß für Erntefutter, G. m. b. H., Berlin W 62, gibt folgendes bekannt: „Zur Vinderung der unter den Kriegsverhältnissen eingetretenen Knappheit an Futtermitteln muß auf Heranziehung jeden Erntes großer Wert gelegt werden. Schilfrohr (phragmites communis) in grünem Zustande vor der Reife geerntet und an der Luft getrocknet, hat bedeutenden Futterwert. Es kann mit guten Erfolgen als Häcksel an Pferde und Wiederläufer, in Reihform an Schweine und Kleinvieh verfüttert werden. Wir empfehlen allen in Frage kommenden Stellen im Lande und im besetzten Gebiet sofort alle verfügbaren Kräfte einzusetzen, um möglichst große Mengen Schilfrohr zu ernten und für späteren Bedarf sicherzustellen. Nach der Blüte, mit Beginn der Verholzung, schwindet der Futterwert; trockenes Schilf, sogenanntes Ried, ist für diesen Zweck wertlos. Das grüne Rohr wird, nachdem es geschnitten und wie Getreide, gebündelt und in Stiegen oder Hocken gestellt, lufttrocken gemacht ist, unter Dach oder in Diemen, Schnittflächen nach außen, aufbewahrt. Erst kurz vor der Verfütterung darf gehäckselt werden; nicht künstlich getrockneter Häcksel wird leicht warm und verdorbt. Während Schilfhäcksel überall hergestellt werden kann, sind für die Anfertigung von Schilfmehl außer Häckselmaschinen noch Trocknungsanlagen und schwere Mähten erforderlich. Wir sind bereit, aus dem ganzen Deutschen Reiche und dem besetzten Gebiet alle nicht für Eigensütterung notwendigen Schilfrohrmengen gegen angemessene Entschädigung aufzunehmen, zu Futter zu verarbeiten und der Allgemeinheit zuzuführen.“

* **Höckh, 30. Juni.** Weil er vom Gastwirt Georg Reiß eine Ohrfeige erhalten hatte, zeigte ein Kaufmannslehrling den Wirt wegen Geheimnisschänderei an. Die Untersuchung ergab, daß der Beschuldigte zahlreiche Schweine heimlich getauft, nachlässigweise geschlachtet und zu allerlei Leckerbissen verarbeitet hatte. Wegen dieses Vergehens hatte sich heute das Reiß'sche Ehepaar vor dem Schöffengericht zu verantworten. Das Fleisch hatte Reiß in seiner Wirtschaft ohne Karten verabsolgt; Nachbarn verkaufte er davon das Pfund zu 3.50—3.80 Mark. Das Gericht verurteilte ihn wegen Ankaufs von Schweinen zu 300 Mark, wegen Schlachtens von Schweinen zu 300 Mark, wegen Fleischverkaufs ohne Fleischkarten zu 100 Mark und wegen Ueberschreitung der Höchstpreise zu 50 Mark. Frau Reiß erhielt wegen Verabsolung von Fleischspeisen ohne Marken 50 Mark Geldstrafe. Das macht für das Ehepaar zusammen 800 Mark. Teure Spannfert!

* **Der Andrang von Frauen und Mädchen zu dem Bärodienst,** der schon vor dem Kriege weit über das Bedürfnis hinausging, steht jetzt, so lesen wir in den N. N., ganz und gar außer Verhältnis zu den Verwendungsmöglichkeiten. Vor dieser Sucht nach dem Bärodienst kann nicht nachdrücklich genug gewarnt werden. Es bestehen

offenbar ganz falsche Vorstellungen über die Anforderungen, die an Büroarbeiter gestellt werden. Im übrigen sei daran erinnert, daß nach dem Kriege viele Stellen den aus dem Felde zurückgekehrten Angestellten wieder freigegeben werden müssen. Bergegenwärtige sich darum jede Frau und jedes Mädchen vor der Wahl des Büroberufes die schlechten Aussichten. Man lasse sich nicht irreführen, daß diese oder jene Bekannte ja auch „ein Pöschchen“ gefunden hat und vielleicht jetzt im Kriege tatsächlich „schönes Geld“ verdient. Die Zahl derer, die eine Stelle nicht finden können, oder denen der Büroberuf das nicht bieten kann, was sie von ihm erwarten, ist bedenklich groß. Es gibt eine Reihe von Frauenberufen, die sehr zu Unrecht vernachlässigt werden, und die zum mindesten die gleichen, vielfach aber noch bessere Aussichten für die Zukunft neben angemessenem Auskommen gewährleisten als der Büroberuf.

* **Umtausch von Hartgeld gegen Scheine.** Nach der Erklärung der Reichsfinanzverwaltung, daß zur Beseitigung der durch Aufspeicherung von Hartgeld hervorgerufenen Kleingeldnot erzwungen werde, die Silber- und Nickelmünzen außer Kurs zu setzen und das gewonnene Silber zur Prägung neuer Münzen zu benutzen, und daß im Falle der Einziehung die alten Münzen nicht wieder Geltung erlangen würden, steht zu erwarten, daß Nickelmünzen auch in größeren Summen bei den öffentlichen Kassen zum Umtausch gegen Scheine angeboten werden. Deshalb sind die öffentlichen Kassen angewiesen, zur Erleichterung der Ablieferung der angesammelten Bestände den in dieser Hinsicht an sie herantretenden Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Soweit es der bestehende Mangel an kleinem Wechselgeld erfordert, können die Kassen einstweilen die Münzen wieder in den Verkehr geben, bis durch Neuprägungen der Bedarf gedeckt sein wird.

* **Rdn, 30. Juni.** Der Kaufmann Paul Abraham, Inhaber des Geschäftes „Carbid- und Acetylen-Industrie“ hatte sich wegen Kriegswucher vor dem Kölner Schöffengericht zu verantworten. Es handelt sich um den Verkauf von Carbid, eines Gegenstandes des täglichen Bedarfs, wie die Anklage annimmt. Der Sachverständige befundet, daß der Angeklagte einen Reingewinn von 19,7 Prozent erzielt und in neun Monaten bei einem Umsatz von 1482 836 Mark einen Verdienst von 245 285 Mark hatte. Das Gericht setzte 100 000 Geldstrafe fest. Es stellte fest, daß Carbid zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehört. Mit Rücksicht auf den hohen Gewinn, den der Angeklagte aus dem unerlaubten Geschäft gezogen habe, sei diese Strafe angemessen.

* **Kleingeld in Körben** brachte bei Rückzahlung einer Hypothek an einen Bauerngutbesitzer in Sigmundsdorf die Schuldnerin an. In 2 Körben befanden sich 500 Mark in Reispennigstücken, 400 Mark in Fünfpennigstücken, 400 Mark in Markstücken und der Rest von 3000 Mark in größeren Silbermünzen. Die Frau gab an, das Geld in

zwei Jahren zusammengekauft zu haben; die Kaufmännin der Einziehung habe sie bewogen, es herauszugeben.

→ **Düsseldorf, 1. Juli.** Donnerstag, den 28. Juni am Vorabend von Peter und Paul, wurde hier eine Anzahl von Lebensmittelkäden durch Frauen und halbwüchsige Burschen geplündert. Die Beteiligung feindlicher Ausländer, Belgier und Russen, wurde dabei festgestellt. Eine größere Anzahl davon wurde verhaftet und steht strenger Verurteilung entgegen. Das aus diesem Anlaß eingeleitete außerordentliche Kriegsgericht hat schon am 29. Juni 15 Urteile, darunter bis zu 5 Jahren Zuchthaus ausgesprochen.

* **Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni dem Entwurf einer Verordnung über die Kartoffelverförmung für das Wirtschaftsjahr 1917/18 zugestimmt.** Die Verordnung gibt lediglich den Rahmen, innerhalb dessen demnächst das Kriegsernährungsamt, die Reichskartoffelstelle und die Landesbehörden die Verforgung mit Kartoffeln für die Zeit vom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 zu regeln haben werden.

Bei den Beratungen mit den Sachverständigen aller Berufsgruppen ist, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, durchweg erklärt worden, daß man bei dem bisherigen Zwangslieferungssystem, sowohl für Früh- wie für Winterkartoffeln bleiben müsse, da der freie Handel im System der Höchstpreise unter den gegenwärtigen Verhältnissen für eine ausreichende Versorgung aller Schichten der Bevölkerung mit Kartoffeln keine Gewähr bieten könne. Es wird die Beschäftigung sachverständiger, dem Handel angehöriger Personen als Kommissionäre vorgeschrieben und dabei bestimmt, daß Kommissionäre in jedem Kreise in genügender Zahl eingestellt werden müssen. Die Kontrolle beim Landwirt wie beim Kommunalverband wird nach der Bundesratsverordnung durch Aufnahme der Kartoffeln in die Wirtschaftskarte gesichert, die für die Körnerfrüchte und die Hülsenfrüchte durch die Reichsgetreideverordnung vorgeschrieben ist. Sämtlichen Kommunalverbänden, Gemeinden und Landwirten gegenüber steht die Bundesratsverordnung eine Haftpflicht vor. Muß zur Enteignung geschritten werden, so wird der Enteignungspreis um 60 Mark für die Tonne gelöst.

→ **Der Einheitsstiefel in Sicht.** Wie aus den Verhandlungen des Verbandes Deutscher Schuhwarenhersteller, der dieser Tage in Berlin seine Tagung abhielt, hervorgeht, muß sich das Publikum mit dem Gedanken an die Einführung des Einheitsstiefels vertraut machen. Die Dinge liegen gegenwärtig so, daß von den 300 bis 400 Schuhwarenfabrikanten nur noch 10% Leder und 90% Ersatzstoffe verarbeitet werden. Verbe Birkwarenstoffe und die Holzstoffe werden die Bestandteile des Zukunftsstiefels sein.

Verantwortlich: Adam Etienne, Destrach.

Elektr. Install.-Material
Flack, Wiesbaden, Luisenstrasse 46, Tel. 747.
oben Residenz-Theater.

Die Geburt eines gesunden Kindes
zeigen ergebenst an

Di. Ing. O. Uhlrig, z. St. i. Felde,
und Frau Marie, geb. Schütz.

Frankfurt a. M., den 29. Juni 1917.
Dockenheimerlandstr. 83.

Statt besonderer Anzeige.



Heute abend 8 1/2 Uhr entschlief sanft, nach langem schweren mit großer Geduld ertragenem Leiden, wohlversehen mit den hl. Sterbesakramenten, mein innigstgeliebter Gatte, Vater, Schwiegervater, Großvater, Schwager und Onkel

Herr Joh. Kneipp,
im 62. Lebensjahre.

Um stilles Beileid bitten

Die Hinterbliebenen:
Frau Kath. Kneipp, geb. Löhler,
Johann Kneipp, z. St. im Felde,
Betty Kneipp, geb. Zimmermann,
Katharinen Kneipp.

Winkel, den 30. Juni 1917.

Die Beerdigung findet Dienstag, den 3. Juli, nachmittags um 5 Uhr, das Totenamt am Mittwoch morgen 6 1/2 Uhr statt.

Amalie Bleier & Co.
Fernsprecher 2818 Mainz Fernsprecher 2818
Schusterstraße 29
Spezialhaus
für
Handarbeiten u. Kunststickereien
Stets größte Auswahl
in allen Neuheiten.

Gefang- und Gebetbücher
in reichhaltigster Auswahl empfiehlt
Adam Etienne, Destrach a. Rh.
Bestellungen auf **Gefang- und Gebetbücher** nimmt auch Herr **Joseph Moog**, Weichenkeller in Niederwalluf entgegen. Dasselbst auch Annahmestelle von **Abonnements und Anzeigen** für den „Rheingauer Bürgerfreund“.

12 kleine fotos Mk. 0.50 **7 Gratistage!** **12 Post-fotos Mk. 1.-**

Som 1. bis 7. Juli
erhält jeder, der sich bei mir eine Aufnahme von Mk. 2.50 an bestellt

Ganz umsonst
sein Bild mit Karton 18x24.
Moderne fotos in künstlicher Ausführung, Skizzen in jeder Größe, Vergrößerungen und Verkleinerungen nach jedem Bilde.
Ausnahmen bei jeder Witterung von 8-7 Uhr mit der berühmten Globus-Spiegel-Einrichtung.
Schnelle Bedienung! Erstklassiges Material!

Kunst-Atelier Foto-Elektra
E. Schmidt
WIESBADEN, 1 Michelsberg 1
neben dem Salamander-Schuhhaus
Haltestelle der Elektrischen
Linie 2 (rot) und 3 (blau).

12 Postkarten Mk. 2.50 an **6 Skizzenkart. Mk. 3.-**

Lose Fräulein

der Kgl. Preuss. Klassenlotterie
Ziehung 1. Klasse 10. Juli 1917.
1/10, 1/10, 1/10, 1/10 Los
5.- 10.- 20.- 40.-
pro Klasse. Porto — 25 Pfg.
empfehit

Bellesheim, Bingen a. Rh.,
Kgl. Preuss. Lotterie-Einnehmer.

Achtung, billige Delikatessen.
Durch günstigen Geschäftsabschluss bin ich in der Lage, fortwährend und zwar per Postnachnahme
5 Pf. gelatzene „Schollen“
(lange haltbar) für 11 Mk. einschließlich Verpackung liefern zu können und finden alle Aufträge ihre prompte Erledigung.

Fritz Burgbaum,
Fischerstrand,
Nieder-Ingelheim.

Schöne Parterre-Wohnung
mit Zubehöer per sofort in **Mittelheim a. Rh.** zu vermieten. Näheres Hauptstr. 6a, 1. Etage

4-Zimmerwohnung
2. Etage, mit Zubehöer per 1. Okt. a. c. in **Mittelheim a. Rh.** zu vermieten.
Näh. Hauptstr. 6a, 1. Etage.

Ein anständiges braves
Mädchen
kann sofort eintreten.

Robert Pitzer,
Restauration zum Bahnhof,
Ingelheim a. Rh.

Wer verkauft sein Haus
ohne oder mit Geschäft Warenbranche, Gasthof, Bäckerei, auch ländl. Besitzum? Platz gleich. Direkte Zuschriften an
Georg Geisenhof,
postlagernd Frankfurt a. M.

flott und sicher in Stenographie gewandt für Schreibmaschin- und Buchhaltung sucht
Jacob Horst,
Weingutbesitzer,
Winkel im Rheingau

Ein
Fräulein
für die hiesige Gegend, sicher in Stenographie und Maschinenschriften ist, für ein Büro in der hiesigen Branche gesucht.
Näheres durch den hiesigen männlichen Verein im Rheingau.

Einige
Küfer
oder
Kellerarbeiten
auch Kriegsbeschädigte dauernde Stellung.
Jacob Ph. Waldeck u. Sohn
Nieder-Walluf.
Suche tüchtige
Mädchen
für jetzt oder später.
Frau Anna Schütz
gewerbsam. Stellenvermittlung
Eltsville am Rhein,
Gutenbergstr. 1.

Stenogr.-Verein „Winkel“
Destrach, Winkel.
Mittwoch, den 4. Juli 1917, 8 Uhr
Stenographie, Beginn 8 1/2 Uhr
Freitag, den 6. Juli 1917, 8 Uhr
wie gewöhnlich.
Sonntag, den 15. Juli 1917, 10 Uhr
Versammlung.
Der Vorstand.

Preislisten, Faktoren
liefert Adam Etienne, Destrach.